

Beschwerde von seiner Seite sein kann (vergl. AS Sep.-Ausg. 12 N° 24, 15 N° 38 und 94 Erw. 2*). Erst die vom Konkursamt auf Grund der Weisung getroffene Anordnung regelt unmittelbar die Rechte des Rekurrenten, und diese Verfügung allein könnte daher Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens sein. Ein kantonaler Entscheid der Aufsichtsbehörde darüber liegt aber noch nicht vor. Dass dieser Instanzenzug eingehalten werde — wenn auch das Resultat desselben nach der erteilten Weisung zum vornherein feststehen dürfte — muss das Bundesgericht auch deshalb verlangen, weil es den **Tatbestand** nicht selbst festzustellen hat, sondern nur gestützt auf eine solche Feststellung der kantonalen Aufsichtsbehörde die **Rechtsfrage** überprüfen kann, eine solche Tatbestandsfeststellung zur Zeit aber noch gar nicht vorliegt und die kantonalen Aufsichtsbehörden sich dieser Verpflichtung nicht durch die Erteilung von Weisungen in konkreten Fällen entziehen können.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

9. **Entscheid vom 24. Februar 1917 i. S. Genoud & C^{ie}.**

Verordnung vom 16. Dezember 1916. Verfahren bei der Verlängerung der Stundung. — Art. 18 Abs. 1 VO. Aufhebung des Verlängerungsbeschlusses, wenn den Gläubigern keine Gelegenheit geboten wurde, gegen die Verlängerung Einsprache zu erheben. — Art. 19 Abs. 2 VO. Anspruch der opponierenden Gläubiger auf Mitteilung des Entscheides der Nachlassbehörde. — Anwendbarkeit von Art. 10 SchKG auf den Sachwalter. — Art. 5 VO. Die Aufnahme des Güterverzeichnisses ist obligatorisch.

A. — Durch Beschluss vom 17. April 1915, 1. November 1915, 10. Januar 1916, 1. Juli 1916, hatte der Kreis-

gerichtsausschuss von Unter-Tasna in Sent dem heutigen Rekursgegner F. Führer in Schuls die allgemeine Betreibungsstundung gewährt und den Dr. Regi in Schuls zum Sachwalter ernannt. Am 26. Dezember 1916 stellte dieser in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter des Führer beim Kreisgerichtsausschuss das Gesuch um Verlängerung der Stundung bis zum 30. Juni 1917. Die Nachlassbehörde bewilligte dieses, ohne zuvor die Gläubiger zu begrüssen, durch Beschluss vom 29. Dezember 1916 in Erwägung, dass die Voraussetzungen für die Verlängerung der Stundung gegeben seien. Als die heutigen Rekurrenten, F. Genoud & C^{ie} in Lausanne, Anfang Januar beim Betreibungsamt Unter-Tasna gegen Führer das Verwertungsbegehren stellten, teilte dieses ihnen mit, dass der Kreisgerichtsausschuss inzwischen dem Führer die Stundung verlängert habe und daher ihrem Begehren nicht Folge gegeben werden könne. Ein motivierter Stundungsentscheid wurde den Rekurrenten erst am 4. Februar, auf Reklamation hin, zugestellt.

B. — Gegen diesen Entscheid rekurrieren Genoud & C^{ie} am 7. Februar an das Bundesgericht mit dem Antrage, er sei aufzuheben und das Verlängerungsgesuch des Führer sei abzuweisen. Sie rügen zunächst die Gesetzesverletzung, welche darin bestehe, dass ihnen der Stundungsbeschluss nicht zugestellt worden sei. Schon die erste Stundungsbewilligung — so führen sie aus — sei ohne eingehende Würdigung der ökonomischen Lage des Impetranten erteilt worden; das nämliche sei auch hinsichtlich der Verlängerungen der Fall gewesen. Gegen die Verordnung verstosse vor allem, dass die Nachlassbehörde den Bevollmächtigten des Rekursgegners, Dr. Regi, als Sachwalter bezeichnet habe.

Der Kreisgerichtsausschuss von Unter-Tasna beantragt in seiner Vernehmlassung vom 11. Februar die Abweisung des Rekurses, indem er ausführt: Es sei allerdings richtig, dass er « die Bestimmungen der VO vom 16. Dezember 1916 übersehen » und die Gläubiger vom

* Ges.-Ausg. 35 I N° 77, 38 I N° 64 und 132.

Verlängerungsgesuch nicht in Kenntnis gesetzt habe. Wie dem indessen auch sei, so könne das Bundesgericht auf den vorliegenden Rekurs wegen Verspätung nicht eintreten, weil der Stundungsbeschluss im Amtsblatt vom 5. Januar publiziert, der Rekurs jedoch erst am 7. Februar eingereicht worden sei.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht

i n E r w ä g u n g :

1. — Die vom Kreisgerichtsausschuss in seiner Vernehmlassung erhobene Verspätungseinrede hält nicht Stich. Nach Art. 18 Abs. 1 der VO vom 16. Dezember 1916 hat die Nachlassbehörde den Gläubigern durch öffentliche Bekanntmachung vom Verlängerungsbegehren Kenntnis zu geben und ihnen eine Frist anzusetzen, binnen welcher sie schriftlich Einspruch gegen das Gesuch erheben können. Nach Abs. 2 ebenda hat der Gläubiger, welcher Einwendungen geltend gemacht hat, ein Recht auf Mitteilung des Verlängerungsentscheides. Es geht nun zweifellos nicht an, dass die Nachlassbehörde, indem sie das in Abs. 1 vorgesehene Verfahren unterlässt, die Gläubiger ausser Stande setzt, ihren Rechtsstandpunkt zu vertreten, und sodann die persönliche Mitteilung an diese unterdrückt, weil Einsprachen nicht vorlagen. Es kann im vorliegenden Falle keine Rede davon sein, dass für die Rekurrenten die Frist zum Rekurs an das Bundesgericht am 5. Januar, d. h. dem Tage der Publikation des Verlängerungsbeschlusses im Amtsblatt zu laufen begonnen hat, so dass der am 7. Februar eingereichte Rekurs verspätet wäre. Vielmehr konnte die Rekursfrist erst am 4. Februar, dem Datum der Zustellung des Entscheides an die Rekurrenten, ihren Anfang nehmen.

2. — In der Sache selbst erweisen sich die von den Rekurrenten erhobenen Einwendungen ohne weiteres als begründet.

Es ist unzulässig den Vertreter des Schuldners zum Sachwalter zu ernennen. Wenn auch die Verordnung

hinsichtlich der Person des Sachwalters keine ausdrücklichen Vorschriften aufgestellt hat, so entspricht es doch ihrem Sinn und Geist, dass dieser, mit Rücksicht auf die ihm obliegenden Pflichten, zum Schuldner nicht in einem der in Art. 10 SchKG genannten Verhältnisse stehen darf.

Sodann verlangt die VO in Art. 18 Abs. 1 ausdrücklich, dass die Gläubiger vor dem Beschluss vom Verlängerungsbegehren in Kenntnis zu setzen sind, damit sie ihre Einwendungen anbringen können. Ein Beschluss, der gegen diese zwingende Vorschrift verstösst, ist aufzuheben; denn es bedeutet den Gläubigern gegenüber eine Rechtsverweigerung, wenn ihnen die Gelegenheit genommen wird, sich über das Verlängerungsbegehren zu äussern. Gestützt hierauf muss der Entscheid des Kreisgerichtsausschusses Unter-Tasna vom 29. Dezember daher aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen werden, damit sie das vom Gesetze vorgesehene Verfahren nachhole.

In diesem nunmehr einzuleitenden neuen Verfahren sind gemäss Art. 18 Abs. 3 der VO auch die übrigen Bestimmungen der VO anzuwenden, was in dem kassierten Verfahren unterlassen worden ist. Abgesehen von der schon erwähnten Publikation im Sinne von Art. 18 Abs. 1 VO hat die Nachlassbehörde — wie die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts in ihrem Entscheide vom 24. Februar in Sachen Kreditreform erkannt hat — die Aufnahme eines Güterverzeichnisses (Art. 163, 164 SchKG) verbunden mit einer Schätzung der Aktiven zu veranlassen (Art. 5 VO); denn diese nunmehr obligatorische Massnahme soll die Gläubiger sichern und zugleich der Nachlassbehörde eine zuverlässige Grundlage für die Beurteilung der Vermögenslage des Schuldners verschaffen. Gestützt auf dieses Instruktionsverfahren hat der Kreisgerichtsausschuss sodann einen neuen Beschluss zu fassen, wobei — wie die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer in ihrem Urteil vom

9. Februar in Sachen Schwyter * ausgesprochen hat, — die Verhältnisse des Schuldners in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einer neuen Würdigung zu unterziehen sind, um das Vorhandensein der Voraussetzungen nachzuprüfen, an welche die VO die Bewilligung der Rechtswohltat knüpft.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Sache zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

10. Sentenza 27 febbrajo 1917 in causa Cassani.

Proroga generale delle esecuzioni a norma dell'ordinanza federale 16 dicembre 1916. — L'inventario previsto all'art. 5 dell'ordinanza è base del giudizio di proroga: esso deve quindi precederlo. — Obbligo del giudice di esaminare i libri di commercio del debitore. Inammissibilità della nomina a commissario del rappresentante del debitore.

A. — Giuseppe Fisse, negoziante di antichità e di oggetti d'arte in Lugano con succursali in Ginevra e St. Moritz, chiedeva il 17 gennaio 1917 alla Pretura di Lugano-Città che gli venisse concessa la proroga generale delle esecuzioni fino al 30 giugno 1917 conformemente all'ordinanza 16 dicembre 1916 del Consiglio federale. All'istanza, firmata in suo nome da E. Bernasconi, ragioniere in Lugano, il debitore Fisse univa un inventario delle merci del suo magazzino in Lugano, che accusava un attivo di 40,238 fr., ed un elenco dei suoi creditori indicante un passivo di 19,784 fr. 05 ct.: bilancio attivo 20,453 fr. 95 ct. All'udienza del 14 febbrajo 1917, nella quale il debitore era assistito dal soprannominato sig.

* N° 7 in diesem Bande.

Bernasconi, la ditta Edoardo Cassani in Treviglio faceva opposizione alla domanda di proroga adducendo: che non risultava che l'inventario fosse stato eretto dall'ufficio delle esecuzioni, che il debitore non aveva prodotto i suoi libri e registri di commercio, che nell'inventario non figurava l'importo degli oggetti che Fisse aveva in deposito o consegna per conto Cassani di un valore di 17,674 fr., in riguardo dei quali a Cassani spetterebbe eventualmente un credito dello stesso importo, qualora gli oggetti fossero stati alienati o non potessero più venir rivendicati; che, parimenti, non erano state indicate nell'inventario le merci del debitore esistenti nelle succursali di Ginevra e di St. Moritz e che, finalmente, nell'elenco dei creditori allestito dal debitore e presentante quindi nessuna garanzia, il credito Cassani dipendente da circolazione cambiaria non figurava che per 4048 fr., mentre in realtà esso era di 4677 fr. 40 ct.

B. — Nella sua risposta il debitore non contestava in sostanza le allegazioni di Cassani: ammetteva che l'inventario era opera sua, che esso non conteneva gli oggetti avuti in consegna da Cassani e neanche le merci delle succursali di St. Moritz e di Ginevra, ma riteneva che l'inventario potesse poi essere completato dal Commissario delegato. Ammetteva pure che il credito Cassani fosse superiore di circa 600 fr. a quello indicato nell'elenco dei creditori, ma faceva osservare che esso non alterava in modo essenziale il bilancio che accusava un attivo di 20,000 fr. Il debitore conchiudeva domandando il rigetto dell'opposizione sollevata da Cassani.

C. — Il Pretore di Lugano-Città, accogliendo gli argomenti addotti dal debitore, con decreto del 14 febbrajo 1917 decideva:

1° L'istanza di Giuseppe Fisse è ammessa e di conseguenza gli è concessa la proroga generale delle esecuzioni fino al 30 giugno p. v.

2° È nominato commissario dell'istante, con le attribuzioni di cui alle ordinanze federali, il sig. Bernasconi